

INKA Beteiligungsverwaltung GmbH
Wiesbaden
AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE
betreffend die Inhaberschuldverschreibung
der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz, unter HRB 51239
und mit der Geschäftsanschrift Am Großberg 36, 55130 Mainz
(vormals firmierend unter Firma Admiral Beteiligungsverwaltungs AG, gem. HV vom
16.12.2011, URNr.1141/2011 Notar Kurt Feller, Wiesbaden umfirmiert in Inka
Beteiligungsverwaltungs AG und gem. HV vom 12.06.2013-URNr. 493/2013 Notar Kurt
Feller, Wiesbaden durch formwechselnde Umwandlung in Inka
Beteiligungsverwaltung GmbH geändert)

- Emittentin -

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00
(ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6)
eingeteilt in 20.000,00 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte
Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils
eine "Teilschuldverschreibung" oder zusammen die " Teilschuldverschreibungen" oder die
"Anleihe").

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der zu den vorgenannten Inhaber-Schuldverschreibungen („Anleihe“) gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Montag, den 07. November 2022 und endend am Donnerstag, den 10. November 2022 um 24:00 Uhr

gegenüber dem Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden, („Abstimmungsleiter“) auf.

HINWEIS

Die Inhaber der EUR 20.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6 der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH („**Emittentin**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Emittentin („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch

jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwältinnen, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist ab dem 11. Oktober 2022 auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgend eine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch dessen jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen des Gemeinsamen Vertreters oder der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

A. VORBEMERKUNGEN

1. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und der Beschlussvorschläge des Gemeinsamen Vertreters

Die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH hat im September 2010. eine Unternehmensanleihe im Volumen von Euro 20 Mio. emittiert und bei institutionellen sowie privaten Investoren platziert.

2. Information über die Situation der Emittentin

Zunächst wird zur Darstellung der bisherigen Situation der Emittentin auf deren Ausführungen in deren Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung vom November 2018, dort unter „Vorbemerkung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 26.11.2018, sowie der Einladung zur Zweiten Gläubigerversammlung vom Dezember 2020, dort unter Lit. A. Vorbemerkungen, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 07.12.2020 verwiesen.

Im Oktober 2018 hat die Emittentin im Vorgriff auf die damalige 2. Gläubigerversammlung am 18.12.2018 ein umfangreiches Sanierungskonzept erarbeitet. Darin wurde u.a. die historische Entwicklung unseres Unternehmens sowie die Gründe dargelegt, weshalb die seinerzeit zum 31.10.2018 fällige Anleihe nebst Zinsen für den Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 nicht bedient werden konnten. Auch wurde umfassend die Neuausrichtung der Gesellschaft in Hinblick auf künftige Einnahmequellen erläutert. Diese sollten künftig aus Dienstleistungen im Immobiliensektor erzielt werden. Das Sanierungskonzept vom Oktober 2018 endete mit folgender Aussage:

„VII. 2. Chancen und Risiken der Planung

Die Planung der nächsten beiden Jahre, also 2019 und 2020 ist sehr genau berechenbar, da sie auf vorhandenen Verträgen für 2019 und auf konkreten Verhandlungen für 2020 aufbaut ... Die Jahre nach 2020, also ab 2021 sind naturgemäß mit einer höheren Unsicherheit behaftet, da für die Liquiditätsgewinnung für diese Jahre weitere Verträge abgeschlossen werden müssen. ...“.

Aufgrund dessen wurde in der 2. Gläubigerversammlung 2018 eine Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung und Verlängerung der Laufzeit der Anleihe sowie hinsichtlich der Aussetzung und Verringerung der Verzinsung beschlossen.

Gemäß dessen erfolgte am 31.03.2019 eine Rückzahlung in Höhe von 10,5 % bezogen auf den Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Stück an die Anleihegläubiger.

Ebenfalls vereinbarungsgemäß wurden am 31.10.2019 die zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen ausgezahlt.

Was weder im Oktober 2018 und auch anlässlich der 2. Gläubigerversammlung am 18.12.2018 sowie im Jahr 2019 für niemanden ahn- bzw. vorhersehbar war, war Anfang 2020 der weltweite Ausbruch der Infektionskrankheit COVID-19, die zur Folge hatte, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) diese am 11. März 2020 offiziell zu einer weltweiten Pandemie erklärt hat.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen waren bekannterweise gravierend. Die deutsche Wirtschaft war im Jahr 2020 nach zehnjähriger Wachstumsphase von einem starken Rückgang betroffen. Diese führte dazu, dass die Emittentin unvorhergesehen erneut in eine wirtschaftliche Krise geriet. Sie war nicht mehr in der Lage war, die am 31.10.2020 fällige Teilrückzahlung nebst Zinsen an die Anleihegläubiger auszuzahlen.

Aus diesem Grund wurde, nachdem eine für den 12.11.2020 einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig war, mit Datum vom 27.11.2020 für den 21.12.2020 zu einer zweiten Gläubigerversammlung eingeladen.

In dieser Einladung, hinterlegt auf der Website der Gesellschaft (<http://admiral-ag.de/wp-content/uploads/2020/12/IBV-Einladung-2.-Gl.-Vers.-2020.pdf>), wurde unter A. 2. die

seinerzeit aktuelle Situation und die künftige Perspektive der Emittentin aus damaliger Sicht umfassend dargestellt.

Aufgrund dessen erfolgte in der zweiten Gläubigerversammlung eine Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, Änderung der Verzinsung sowie die Erhöhung des Rückzahlungsbetrags.

Demzufolge ist der nächste Rückzahlungsteilbetrag i. H. v. EURO 36,00 je Teilhaberschuldverschreibung im Nennbetrag zu je EURO 1.000,00 gegenwärtig valutierend mit EUR 895,00, nebst 1,08% Zinsen vom 01.11.2021 bis 31.10.2022 fällig am 31.10.2022.

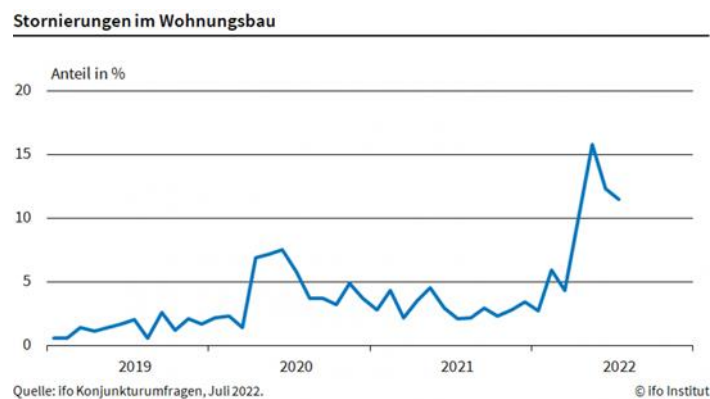
Völlig unerwartet traf am 24.02.2022 der Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine erneut die Weltwirtschaft.

Eine der Folgen war die Erhöhung der Zinsen für Baufinanzierungen in Deutschland von 0,9 auf über 3% im 10-jahresbereich. Damit haben sich diese Kosten für Immobilienkäufer mehr als verdreifacht mit der weiteren Folge, dass mehr als 50% der Kaufinteressenten ausfallen.

Dadurch wurden zehntausende von Immobilienprojekten storniert.

Auch haben seit dem russischen Einmarsch in der Ukraine Materialengpässe drastisch verschärft. Bedingt durch die Knappheit und hohe Energiekosten haben sich viele Baustoffe erheblich verteuert, was ebenfalls zu einem erheblichen Anstieg der Stornierungsquote im Wohnungsbau führte.

Hierzu verweisen wir auf die diesbezügliche Pressemitteilung des ifo Instituts vom 11.08.2022 und die darin veröffentlichte Grafik:



Diese negative Entwicklung betrifft auch die Emittentin, weil, wie eingangs bereits dargelegt, im Rahmen der Neuausrichtung Einnahmen aus Dienstleistungen im Immobiliensektor erzielt werden sollten.

Damit sind unsere Chancen zur Realisierung des Sanierungskonzeptes erneut erheblich gesunken.

Konkret bedeutet das für die Emittentin, dass sie ihren am 31.10.2022 fälligen Zahlungsverpflichtungen den Anleihegläubigern gegenüber nicht nachkommen kann.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Lage der Emittentin als aussichtslos bezeichnet werden muss.

Positiv im Hinblick auf eine zukünftige Entwicklung ist nach wie vor die Tatsache, dass die Emittentin auch künftig in hier bereits dargestellte Projekte eingebunden ist. Sobald sich die gesamte wirtschaftliche Situation in Deutschland wieder erholt, ist aufgrund des erheblichen Bedarfs an Wohnungsbau auszugehen, dass die Projekte wieder aufgenommen werden und damit auch wieder Einnahmen aus den Dienstleistungen der Emittentin erzielen werden.

Ein weiterer Vorteil ist der, dass die Emittentin nach wie vor eine ausgesprochen geringe Kostenstruktur hat. Sie ist daher in der Lage die Kosten ihres laufenden Betriebs tragen zu können. Sie hat zudem nach wie vor keine Verbindlichkeiten mit Ausnahme gegenüber den Anleihegläubigern.

Von daher gesehen bietet die hier zur Abstimmung vorgeschlagene Änderung der Inhaberschuldverschreibungsbedingungen die Chance wieder Auszahlungen an die Anleihegläubiger leisten zu können.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin

Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, die Verzinsung im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin, Änderung der Verzinsung sowie die Erhöhung des Rückzahlungsbetrags

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Laufzeit, Fälligkeit und Rückzahlung der Anleihe
Die Rückzahlung der Anleihe, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen in Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, valutierend mit EUR 895,00, erfolgt zu 100 % in neun Raten bis zum 31.10.2032. Die Laufzeit der Inhaberschuldverschreibung wird durch Prolongation des Fälligkeitstermins geändert.

§ 3 Nr. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Emittentin verpflichtet sich die Inhaber- Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00, eingeteilt in 20.000 Inhaber- Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00, gegenwärtig valutierend mit EUR 895,00, in 9 Raten, bis zum 31.10.2032 – vorbehaltlich § 3 Nr. 4 der Schuldverschreibungsbedingungen – wie folgt je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen:

	Fälligkeitstermin	Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung in EUR	Valutabetrag je Teilschuldverschreibung in EUR
1. Rate	31.10.2024	36,00	859,00
2. Rate	31.10.2025	36,00	823,00
3. Rate	31.10.2026	36,00	787,00
4. Rate	31.10.2027	36,00	751,00
5. Rate	31.10.2028	105,00	646,00
6. Rate	31.10.2029	120,00	526,00
7. Rate	31.10.2030	140,00	386,00
8. Rate	31.10.2031	165,00	221,00
9. Rate	31.10.2032	221,00	0,00

Der Geschäftsführung wird untersagt, finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen, die EUR 5.000,00 p.a. überschreiten.

- b. Aussetzung und Verringerung der Verzinsung der Anleihe

Die Verzinsung der Anleihe von 1,85 % jährlich wird dahingehend geändert, dass für die laufende Zinsperiode 31. Oktober 2019 bis 30. Oktober 2020, die darauffolgende Zinsperiode 31. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2021 sowie die Zinsperioden 31. Oktober 2021 bis 30. Oktober 2024 die Verzinsung entfällt.

§ 2 Nr. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01. November 2010 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren Valutabetrag nach Maßgabe der folgenden Zinssätze jährlich verzinst:

- **Ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 01. November 2017 (ausschließlich) mit jährlich 5,1 %,**
- **Ab dem 01.11.2017 (einschließlich) bis zum 01.11.2018 (ausschließlich) mit jährlich 0,0 %, es findet keine Zinszahlung statt,**
- **Ab dem 01.11.2018 (einschließlich) bis zum 01.11.2019 (ausschließlich) mit jährlich 1,85 %**
- **Ab dem 31.10.2019 bis zum 30.10.2024 mit jährlich 0,0 %, es findet keine Zinszahlung statt,**
- **Ab dem 31.10.2024 bis zum 30.11.2032 mit jährlich 1,85 %.**

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausgezahlt. Sie sind erstmals nachträglich am 31.10.2011 und sodann am 31.10. eines jeden Jahres sowie letztmalig am 31.10.2032 fällig.

Einheitliche Beschlussfassung

Die Beschlussvorschläge a) und b) stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über die Beschlussvorschläge a) und b) wird daher nur einheitlich abgestimmt.

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

2.

Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.

3.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

4.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse zu vorstehend **B** (Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin) bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden (der „Abstimmungsleiter“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.

2.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 07. November 2022 und endend am Donnerstag, den 10. November 2022 um 24:00 Uhr (der „Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D 3 aufgeführten Adresse abgeben (die „Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

3.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65815 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

eine Vollmacht wie nachstehend unter F beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird und

ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie unter E beschrieben.

4.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das **Formular** zu verwenden, das auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.

5.

Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

6.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt.

Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1.

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6 gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

2.

Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („besonderer Nachweis“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), welches eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Der besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regelung durch einen sogenannten Sperrvermerk. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de abgerufen werden.

3.

An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

4.

Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Teilschuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.

5.

Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten

Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1.
Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2.
Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de abgerufen werden.
3.
Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1.
Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.
2.
Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.
3.
Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH
- Emittentin -
Am Großberg 36
D-55130 Mainz

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 6122-5866403

oder per E-Mail an info@admiral-ag.de

oder

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65815 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Weitere Informationen und Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de zur Verfügung:

1. diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
2. die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6,
3. das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
4. das Vollmachtenformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte
5. ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65815 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

Auch der von der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Wiesbaden, Deutschland, beauftragte Notar Felix Kreker fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Montag, den 07. November 2022 und endend am Donnerstag, den 10. November 2022 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt den unter Ziffer B der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung der Anleihebedingungen zur Abstimmung.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH als Emittentin einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund hat die Emittentin auf ihrer Homepage www.admiral-ag.de aufgeführt, welche Rechte Sie als Anleihegläubiger und damit als Betroffene haben. Dargestellt ist auch Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde und wie wir als Emittentin grundsätzlich mit Daten umgehen, für deren Verarbeitung wir verantwortlich sind.

Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu

einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Felix Kreker und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Wiesbaden, 10. Oktober 2022

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH
Horst Ehlers

Wiesbaden, 10. Oktober 2022

Notar Felix Kreker